

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18232 –**

Wahrung der Menschenrechte beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

Vorbemerkung der Fragesteller

Über 100 Staaten haben sich seit 2014 dazu verpflichtet, dem sogenannten automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) beizutreten. Hierbei werden auf Basis festgesetzter Standards jährlich automatisch Daten zu Finanzkonten von natürlichen und juristischen Personen unter den teilnehmenden Ländern ausgetauscht. Ziel ist es, dass die Steuerbehörden anhand der erhaltenen Informationen prüfen können, ob die Steuerpflichtigen die Einkünfte und Vermögenswerte, die sie im Ausland erzielt bzw. angelegt haben, ordnungsgemäß bei ihrer Steuererklärung angeben.

Seit 2015 wird nun in Etappen mit Gruppen von Ländern der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten eingeführt. Dabei hat sich das Netzwerk der am AIA teilnehmenden Staaten in den letzten Jahren stetig ausgeweitet. Zu den AIA-Partnerstaaten gehören auch Länder, die nach Ansicht der Fragestellenden einer besonderen Beobachtung in puncto Menschenrechte bedürfen. So sind in den letzten Jahren beispielsweise Aserbaidschan, China, Pakistan, Russland und Saudi-Arabien dem AIA-Netzwerk beigetreten. Neben zahlreichen weiteren Ländern werden u. a. genau diese Länder von der Bundesregierung mit Vorwürfen hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten konfrontiert (vgl. Länderüberblick des 13. Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom 13. Februar 2019).

Die Fragestellenden befürchten, dass sensible Steuerdaten, die die Bundesregierung an AIA-Partnerländer versendet, dazu genutzt werden könnten, Verstöße gegen Menschen- und Bürgerrechte sowie rechtsstaatliche Prinzipien zu begehen, oder dass die übermittelten Steuerdaten zweckentfremdet werden könnten, um gegen politische Gegner, Dissidenten, Regimekritiker und Menschenrechtsverteidiger vorzugehen. So kann nach Ansicht der Fragestellenden nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die von Deutschland übermittelten Daten zur Verhängung der Todesstrafe oder zu Folter führen. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Kenntnisse über Vermögenswerte bestimmter Regimekritiker von den jeweiligen Staaten dazu verwendet werden, diese Vermögenswerte unter einem vorgeschobenen Grund einzufrieren bzw. die betroffenen Personen zu enteignen. Ob und auf welche Weise die Bundesregierung

von solchen oder vergleichbaren Fällen erfährt, ist aus Sicht der Fragestellenden nicht ausreichend sicher.

Dass die Bundesregierung selbst mit dem Kooperationsverhalten beim AIA nicht zufrieden ist, lässt sich u. a. an der Kooperation mit der Türkei erkennen. Denn obwohl sich die Türkei dazu verpflichtet hat, am AIA teilzunehmen, hält das Land seine Zusagen im Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht ein, weshalb zurzeit auch kein Austausch mit Deutschland stattfindet (vgl. Mündliche Frage 31 des Abgeordneten Markus Herbrand an die Bundesregierung vom 13. November 2019, Plenarprotokoll 19/126). In Medienberichten wird es so dargestellt, als sei das Unterlassen der geforderten Umsetzung des AIA ein Schutzmechanismus der türkischen Regierung, der türkische Staatsangehörige schützen soll, die in Deutschland Steuern hinterziehen (<https://www.hr.de/presse/der-hr/2019/hr-informationen-tuerkische-regierung-liefertkeine-kontodaten-potentieller-steuersuender,tuerkei-steuerhinterziehung-100.html>).

Der AIA ist ein wesentliches Instrument der Steuerhinterziehungsbekämpfung, welches dem Ziel einer gleichmäßigen Besteuerung dient, dem sich die Bundesregierung zu Recht verschreibt. Trotzdem muss nach Ansicht der Fraktion der FDP gewährleistet sein, dass potenzielle Verletzungen von Menschen- und Bürgerrechten und die Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien nicht mithilfe von Informationen stattfinden können, die Deutschland an die Mitgliedstaaten des AIA-Netzwerks liefert.

1. In welchem Umfang hat Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung an welche Länder seit Inkrafttreten des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) bis zum heutigen Stichtag Daten an die AIA-Partnerländer geliefert (bitte tabellarisch darstellen und dabei auch die Argumentation zur Bereitstellung der erbetenen Daten zum automatischen Informationsaustausch aus der Vorbemerkung der Fragesteller der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17231 berücksichtigen)?
 - a) Wie viele Datensätze wurden jeweils in welchem Jahr an welche einzelnen AIA-Partnerländer geschickt (bitte nach Ländern, Jahr und Datensätzen aufschlüsseln)?

Wie viele Datensätze wurden jeweils an EU-Mitgliedstaaten und wie viele an Drittstaaten geliefert (bitte nach EU-Mitgliedstaaten, Drittstaaten, Jahr und Datensätzen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Mit Bezug auf einzelne Staaten kann die Bundesregierung die erfragten Auskünfte aufgrund entgegenstehender Geheimhaltungspflichten nicht erteilen. Mit entsprechender Einstufung als „VS – Vertraulich“ werden einzelne in der Anlage kenntlich gemachte Angaben an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.*

Die deutschen Finanzbehörden leisten zwischenstaatliche Amtshilfe durch Informationsaustausch auf Grundlage von innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der EU (vgl. § 117 Absatz 2 AO). Der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS) erfolgte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten, hinsichtlich derer in der Anlage keine Angaben gemacht werden, auf Grundlage entweder der

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zu Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG) oder der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Mehrseitige Vereinbarung), die ihrerseits auf dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung (Übereinkommen) fußt (vgl. Artikel 6 des Übereinkommens).

Die Vertraulichkeit bildet einen fundamentalen Grundsatz der zwischenstaatlichen Informationsamtshilfe im Steuerbereich und folgt dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

Die vorstehend genannten Rechtsgrundlagen enthalten jeweils Bestimmungen über die Geheimhaltung bei der Durchführung des zwischenstaatlichen Informationsaustausches. Im Einzelnen sind dies:

Artikel 16 der EU-Amtshilferichtlinie, umgesetzt in § 19 des Gesetzes über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26. Juni 2013 (EU-Amtshilfegesetz (BGBl. I S. 1809));

§ 5 Absatz 1 der Mehrseitigen Vereinbarung i. V. m. Artikel 22 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens, in innerstaatliches Recht umgesetzt mit dem Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vom 21. Dezember 2015 (BGBl. II S. 1630) bzw. dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 16. Juli 2015 (BGBl. II S. 966).

Am 6. Januar 2020 verständigte sich die Working Party 10 der OECD, die als ständige Arbeitsgruppe der internationale Standardsetzer im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches ist, über die Auslegung der Vertraulichkeitsbestimmungen in den Informationsaustauschabkommen. Die Arbeitsgruppe hielt fest, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen außer dem Schutz der berechtigten Interessen der von dem Informationsaustausch konkret betroffenen Personen auch der Gewährleistung der effektiven Arbeitsweise der beteiligten Steuerverwaltungen dienen. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Übung bei der Anwendung der Informationsaustauschabkommen (vgl. Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge) unterliegen nicht-steuerzahlerspezifische Metadaten über den Informationsaustausch (unter anderem Angaben zur Qualität und qualitativen Bewertungen des Austausches, die sich auf einzelne Austauschbeziehungen zurückführen lassen) der Vertraulichkeit nach den Abkommen. Ihre Offenbarung kann, von multilateral vereinbarten Verfahren wie den Peer Review-Prozessen abgesehen, nach dem Ergebnis der einvernehmlich gefundenen Auslegung nur erfolgen, wenn die der Offenlegung zugrundeliegenden Informationen nicht direkt oder indirekt mit einem Steuerpflichtigen in Verbindung gebracht werden können und im Vorfeld der Offenlegung mit den Staaten und Gebieten, die von ihr betroffen sind, das Einvernehmen erzielt worden ist, dass die Offenlegung die Arbeitsweise der jeweiligen Steuerverwaltungen nicht beeinträchtigt.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegen die oben genannten Gründe, die einer Veröffentlichung entgegenstehen können, mit Bezug auf die vom Fragesteller ersuchten Auskünfte vor. In Übereinstimmung mit dem zuletzt international abgestimmten Verfahren hat die Bundesregierung die zuständigen Behörden der Staaten und Gebiete konsultiert, mit denen Informationen zu

Finanzkontendaten ausgetauscht wurden, auf die sich die vorliegende Frage bezieht.

Soweit zu einzelnen Staaten in der Anlage keine Angaben gemacht werden, haben diese Staaten in Anwendung der Geheimhaltungsbestimmung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch der Offenbarung der Angaben im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen des Deutschen Bundestages ausdrücklich widersprochen. In anderen Fällen hat der jeweilige Staat der Offenbarung nur insofern zugestimmt, als die Beantwortung nicht öffentlich erfolgt und die Auskünfte als Verschlussache nur einem begrenzten Personenkreis zur Einsicht gegeben werden.

Die Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen ist grundlegende Voraussetzung für die Bereitschaft der Staaten, an dem zwischenstaatlichen Informationsaustausch teilzunehmen. Die Vertraulichkeit gewährleistet damit eine effektive Amtshilfe, die wiederum den in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung durchsetzt. Würde die Bundesrepublik Deutschland die geltenden Vertraulichkeitsregeln nicht respektieren, indem es dem explizit zum Ausdruck gebrachten Geheimhaltungsinteresse ihrer Partnerstaaten zuwiderhandelt, würde die Kooperationsbereitschaft dieser Partner und mutmaßlich aller teilnehmenden Staaten und Gebiete massiv beeinträchtigt. Die langjährigen Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerflucht und Steuervermeidung durch die Mittel der internationalen Zusammenarbeit würden auf diese Weise unmittelbar konkret gefährdet.

- b) Wie viele Kontrollmitteilungen wurden in welchem Jahr an welche einzelnen AIA-Partnerländer geschickt (bitte nach Ländern, Jahr und Kontrollmitteilungen aufschlüsseln)?

Wie viele Kontrollmitteilungen wurden in welchem Jahr an EU-Mitgliedstaaten und wie viele an Drittstaaten geliefert (bitte nach EU-Mitgliedstaaten, Drittstaaten, Jahr und Kontrollmitteilungen aufschlüsseln)?

Dem gemeinsamen Meldestandard sind „Kontrollmitteilungen“ unbekannt. Was eine Kontrollmitteilung ist, kann jeder Austauschpartner, der Informationen zu Finanzkonten empfängt, vielmehr selbständig definieren oder von der Differenzierung zwischen Datensatz und Kontrollmitteilung insgesamt absehen. Der Bundesregierung ist es deshalb allenfalls möglich, Angaben bezüglich der übermittelten Datensätze zu machen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

- c) Wie hoch war das jeweilige Finanzvolumen, das sortiert nach den jeweiligen AIA-Partnerländern jährlich an diese übermittelt wurde (bitte nach Finanzvolumen, Ländern und Jahr aufschlüsseln)?

Wie hoch war das jeweilige jährliche Finanzvolumen sortiert nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (bitte nach EU-Mitgliedstaaten, Drittstaaten, Jahr und Datensätzen aufschlüsseln)?

Die Beantwortung kann der Anlage 2 entnommen werden. Wegen der in der Anlage nicht enthaltenen Angaben wird auf die Ausführungen zu Frage 1a verwiesen.

- d) Wie viele Steuerpflichtige waren aufgeschlüsselt auf die jeweiligen AIA-Partnerländer und Jahr von den übersandten AIA-Daten betroffen (bitte nach Anzahl der Steuerpflichtigen, Partnerland und Jahr aufschlüsseln)?

Wie viele Steuerpflichtige waren sortiert nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten in welchem Jahr von den übersandten AIA-Daten betroffen (bitte nach Anzahl der Steuerpflichtigen, Partnerland und Jahr aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen diese Informationen nicht vor. Zur Beantwortung der Frage wäre es erforderlich, die Datensätze, die dem Bundeszentralamt für Steuern von allen meldepflichtigen Finanzinstituten im Inland übermittelt werden, dahingehend zu analysieren, ob hinsichtlich ein und derselben natürlichen und nicht-natürlichen Person mehrere meldepflichtige Konten gemeldet worden sind. Dies wäre allenfalls mit einem erheblichen technischen und personellen Aufwand möglich, der in keinem Verhältnis zu dem damit verfolgten Erkenntnisgewinn stünde.

2. Welche Länder sollen plangemäß im Jahr 2020 dem AIA-Netzwerk beitreten (bitte einzeln auflisten)?

Es haben sich folgende Staaten dazu bekannt, ab dem Jahr 2020 am automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten teilzunehmen: Ecuador, Kasachstan, Nigeria, Oman und Peru.

Diese Auflistung spiegelt den Stand der Verpflichtungszusagen im Mai 2020 wider und kann von dem Sachstand abweichen, der der sogenannten vorläufigen Staatenaustauschliste 2020 des BMF zugrunde lag.

3. Gegenüber welchen Staaten, mit denen Deutschland gegenwärtig Informationen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz austauscht, ist die Menschenrechtslage aus Sicht des Auswärtigen Amtes besonders aufmerksam zu beobachten (bitte die jeweiligen Länder einzeln auflisten und dabei die Ausführungen des 13. Menschenrechtsberichts der Bundesregierung zu den jeweiligen Ländern zusammenfassend darstellen)?

Das Auswärtige Amt beobachtet die Menschenrechtslage weltweit mit großer Aufmerksamkeit und erstellt hierzu in Abstimmung mit anderen Ressorts den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, der öffentlich zugänglich ist (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/menschenrechtsbericht/2189112>). Einzelheiten bezüglich der Menschenrechtslage in den einzelnen Ländern sind diesem zu entnehmen. Das Gebot, die Menschenrechtslage besonders aufmerksam zu beachten, ergibt sich dabei primär aus der Situation vor Ort und dem Grad der Verletzungen von Menschenrechten.

4. Wie viele Verstöße gegen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ; Referat 401) aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Staaten und den jeweiligen Menschenrechten bekannt, mit denen Deutschland im Rahmen des AIA seit seiner Teilnahme am AIA-Netzwerk Steuerdaten austauscht (bitte tabellarisch darstellen und nach den jeweiligen Ländern und den jeweiligen Menschenrechten aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Sind der Bundesregierung Verstöße bekannt, bei denen eine direkte oder indirekte Verwendung von Daten, die im Rahmen des AIA übermittelt wurden, dazu geführt hat, dass die vereinbarten Datenschutzbestimmungen missachtet oder die Menschenrechte missachtet wurden, z. B. durch Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gegen eine Person?
 - a) Wie viele Verstöße haben aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Menschenrechte wann in welchen Ländern stattgefunden?
 - b) Wurden an die Bundesregierung, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder die AIA-Partnerstaaten Vermutungen über solche Verstöße oder entsprechende Vorwürfe herangetragen?

Falls ja, wann haben welche Vermutungen bzw. Vorwürfe und von welcher Stelle die Bundesregierung, die OECD oder die AIA-Partnerstaaten erreicht?
 - c) Wie haben die Bundesregierung, die OECD oder das betroffene Land auf diese Verstöße bzw. Vorwürfe reagiert?

Die Fragen 5 bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine Verstöße anderer Staaten oder Gebiete gegen die für den automatischen Finanzkonteninformationsaustausch vereinbarten Verwendungszwecke und keine dahingehenden Vorwürfe bekannt.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die von ihr im Rahmen des AIA übermittelten Informationen für Verstöße gegen Menschen- und Bürgerrechte sowie rechtsstaatliche Prinzipien verwendet wurden, und dass die übermittelten Steuerdaten zweckentfremdet werden könnten, um gegen politische Gegner, Dissidenten, Regimekritiker und Menschenrechtsverteidiger vorzugehen?

Der automatische Finanzkonteninformationsaustausch nach dem gemeinsamen Meldestandard erfolgt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten grundsätzlich auf der Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Mehrseitige Vereinbarung), die ihrerseits an die Zeichnung des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung (Übereinkommen) anknüpft. Die Zeichnerstaaten sind nach § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung verpflichtet, die Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zu Datenschutzvorkehrungen zu achten.

Hiernach dürfen die übermittelten Finanzkonteninformationen nur für Zwecke der Festsetzung, Erhebung oder Beitreibung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel im Zusammenhang mit Steuern und nur von den dafür jeweils zuständigen Stellen genutzt werden. Die Verwendung hat ferner im Einklang mit den von der übermittelnden zuständigen Behörde festgelegten Schutzvorkehrungen zu erfolgen. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Hinblick darauf gegenüber dem Koordinierungsgremium ausdrücklich notifiziert, dass die auf der Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung übermittelten Daten für andere als die vorgenannten Zwecke, insbesondere für Strafverfahren, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind, nur mit ihrer Zustimmung und in Verfahren, die zur Verhängung der Todesstrafe oder zur Missachtung der menschenrechtlichen Mindeststandards führen können, in keinem Fall verwendet werden dürfen.

Die Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards durch die teilnehmenden Jurisdiktionen wird durch das Global Forum on Transparency and Exchange of

Information for Tax Purposes (Global Forum) überwacht. Im Wege eines Peer Review-Verfahrens (AEOI Review) wird anhand eines feststehenden Regelwerks im Rahmen einer Methodologie und eines vereinbarten Zeitplans systematisch die Einhaltung aller relevanten Anforderungen des Standards für den automatischen Informationsaustausch (AEOI) überprüft. Dabei werden auch die effektive Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen in tatsächlicher Hinsicht untersucht.

Eine von drei Kernanforderungen des Regelwerks für die Vollüberprüfungen betrifft die Einhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen nach § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung. Über einen Zeitraum von fünf Jahren wird für alle teilnehmenden Jurisdiktionen die zweckgerechte Verwendung der übermittelten Informationen einschließlich der Einhaltung internationaler Standards im Hinblick auf die technische und operative Informationssicherheit überprüft. Die Betrachtung bezieht den gesamten Lebenszyklus der übermittelten Daten ein. Die Überprüfungen, die auch Vor-Ort-Untersuchungen beinhalten, werden von Experten für Informationssicherheit mit koordinierender Unterstützung des Sekretariats des Global Forum durchgeführt. Zeitpunkt, Umfang und Schwerpunkte der Prüfungen sind risikoorientiert und bestimmen sich unter anderem nach dem Peer Input anderer teilnehmender Jurisdiktionen. Die Feststellungen zu einzelnen Jurisdiktionen bedürfen der Bestätigung durch die Gruppe aller teilnehmenden Jurisdiktionen.

Die laufende Vollüberprüfung knüpft in Sachen Vertraulichkeit und Datenschutz an das sogenannte „preliminary assessment“ an, dem sich jede Jurisdiktion unterziehen muss, ehe sie am gemeinsamen Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmen kann. Bereits durch diesen Prozess wurde für alle jetzt teilnehmenden Jurisdiktionen hinreichend Gewähr gegeben, dass die Datenschutzanforderungen erfüllt werden.

Des Weiteren wird die Beachtung des völkervertraglich vereinbarten Datenschutzes, allem voran die zweckgemäße Verwendung übermittelter Daten, im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches auch abseits des Finanzkontenaustausches im Zuge der systematischen Überprüfungen zur Einhaltung des Standards für den Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR Peer Review) durch das Global Forum überwacht.

Die dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen geben der Bundesregierung die hinreichende Gewissheit, dass eine vertragswidrige Verwendung der übermittelten Informationen nicht zu befürchten ist.

7. Welche menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen gibt es nach Ansicht der Bundesregierung bei der Übermittlung von AIA-Daten an andere Staaten, insbesondere an Staaten, in denen die Menschenrechte nicht ausreichend geschützt werden?

Der automatische Finanzkonteninformationsaustausch bezweckt mit der Bekämpfung von Steuerflucht und Steuerhinterziehung die Sicherung des Steueraufkommens, wodurch Möglichkeiten zur sozialen, politischen und wirtschaftlichen Teilhabe in den teilnehmenden Jurisdiktionen gestärkt werden. Der steuerliche Informationsaustausch kann auf diese Weise zur Verbesserung der Menschenrechtslage beitragen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bundesregierung die flächendeckende Implementierung des steuerlichen Informationsaustausches, besonders in Entwicklungsländern. Die Bundesregierung ist sich zugleich des abstrakten Risikos einer missbräuchlichen Verwendung des Informationsaustausches bewusst. Die Bundesrepublik Deutschland drängt deshalb umso entschlossener auf die Einhaltung der geltenden Vereinbarungen und bringt

sich aktiv in die vielen Prozesse ein, die zur Sicherstellung dessen etabliert sind.

8. Inwiefern spielen menschenrechtliche Risiken und Überlegungen bei der Entscheidung der Bundesregierung, mit welchen Ländern Daten im Rahmen des AIA ausgetauscht werden, eine Rolle?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

9. Wie steht die Bundesregierung dem Umgang der Schweiz gegenüber, wo das Parlament gesondert über die Aufnahme eines jeden Landes ins AIA-Netzwerk berät?

Sollte dies aus demokratietheoretischen Gründen auch in Deutschland eingeführt werden?

- a) Falls ja, weshalb?
- b) Falls nein, weshalb nicht?

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates durch Artikel 2 des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ermächtigt, nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 der Mehrseitigen Vereinbarung die entsprechende Vereinbarung mit Staaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Mehrseitige Vereinbarung noch nicht gezeichnet hatten, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Die genannten Voraussetzungen nach § 7 der Mehrseitigen Vereinbarung umfassen nicht zuletzt die Bestätigung des Vorhandenseins geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutz.

Der Bundestag hat in Anerkennung der Tatsache, dass die Austauschbeziehungen sukzessive ausgebaut würden, dem Ausbau des Finanzkonteninformationsaustausches universelle Grenzen gesetzt. Die Einhaltung dieser Grenzen wird durch die Beteiligung des Bundesrates demokratisch kontrolliert. Die Bundesregierung teilt mithin den in der Schweiz verfolgten Ansatz.

10. Welche Kontrollen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, um zu prüfen, dass die Länder des AIA-Netzwerks bei der Nutzung der übermittelten Daten aus dem AIA die Menschen- und Bürgerrechte sowie rechtsstaatliche Prinzipien einhalten?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

11. a) Falls es diese Kontrollen gibt, wie viele Kontrollen gab es, seit Deutschland am AIA teilnimmt, und wann, und in welchen Ländern haben diese Kontrollen stattgefunden?
- b) Falls es diese Kontrollen gibt, wie ist der Verfahrensablauf ausgestaltet?

Fanden diese Kontrollen im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung statt, und wie viele Personen waren oder sind zur Prüfung eingesetzt?

Welche Kontrollen sind für wann geplant?

- c) Falls es diese Kontrollen gibt, welche Änderungen sollten aus Sicht der Bundesregierung bei diesen Kontrollen umgesetzt werden, um deren Qualität zu verbessern?
- d) Falls es diese Kontrollen nicht gibt, befürwortet die Bundesregierung die Einführung solcher Kontrollen (bitte begründen)?

Die Fragen 11a bis 11d werden gemeinsam beantwortet.

Der Anlage 3 kann der Zeitplan für die Überprüfung der Anforderungen an Vertraulichkeit und Datensicherheit im Rahmen der AEOI Review entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 12. In welchen der AIA-Partnerstaaten in der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Liste (vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerecht/Allgemeine_Informationen/2020-01-28-automatischer-austausch-von-informationen-ueber-finanzkonten-in-steuersachen-nach-dem-finanzkonten-informationsaustauschgesetz-FKAustG.pdf;jsessionid=E55F560535B5D91BBE7EC71B892D9496.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=3) könnte nach Kenntnis des Auswärtigen Amts auf Basis der jeweiligen Gesetzeslage ein Kapitalverbrechen, wie z. B. Steuerhinterziehung, mit der Todesstrafe, mit Folter oder mit sonstigen Verstößen gegen die Menschen- und Bürgerrechte geahndet werden (bitte die jeweiligen Länder einzeln auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass in einem der genannten Länder aufgrund der bestehenden Gesetzeslage und möglicherweise als Ergebnis des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG – für Steuerstraftaten wie z. B. Steuerhinterziehung die Todesstrafe verhängt wird oder mit Folter oder mit sonstigen Verstößen gegen die Menschenrechte zu rechnen ist.

- 13. In welchen der AIA-Partnerstaaten in der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Liste (vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerecht/Allgemeine_Informationen/2020-01-28-automatischer-austausch-von-informationen-ueber-finanzkonten-in-steuersachen-nach-dem-finanzkonten-informationsaustauschgesetz-FKAustG.pdf;jsessionid=E55F560535B5D91BBE7EC71B892D9496.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=3) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den AIA erfüllt und gegenüber der OECD angezeigt?

Um welche Voraussetzung handelt es sich hierbei bei welchen Ländern im Einzelnen (bitte tabellarisch darstellen und nach Land und den jeweiligen nicht erfüllten Voraussetzungen aufschlüsseln)?

Nach § 7 Absatz 1 der Mehrseitigen Vereinbarung muss die zuständige Behörde zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung oder so bald wie möglich nach Einführung der zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards erforderlichen Rechtsvorschriften in ihrem Staat eine Notifikation an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums übermitteln,

- a) in der angegeben ist, dass ihr Staat über die zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt, und in der die jeweils maßgeblichen Zeitpunkte für bestehende Konten, Neukonten sowie Anwendung oder Abschluss der Verfahren zu Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten genannt sind;

- b) in der bestätigt wird, ob der Staat reziprok oder nicht-reziprok an dem Finanzkontenaustausch teilnimmt;
- c) in der ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselung genannt sind;
- d) in der gegebenenfalls Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten genannt sind;
- e) in der angegeben ist, dass die sie über geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen verfügt, und
- f) eine Liste der Staaten der zuständigen Behörden, mit denen sie dieser Vereinbarung im Einklang mit (etwaigen) innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt.

In Bezug auf das vom Fragesteller angeführte BMF-Schreiben vom 28. Januar 2020 („Vorläufige Staatsaustauschliste 2020“) haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Stand vom 16. April 2020 folgende Staaten folgende o. g. Notifikationen noch nicht bei dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der OECD hinterlegt:

Staat	Ausstehende Notifikation(en) gemäß
Albanien	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Ecuador	§ 7 Absatz 1 Buchstaben b und e
Kasachstan	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Malediven	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Nigeria	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Oman	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Peru	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Sint Maarten	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f
Trinidad und Tobago	§ 7 Absatz 1 Buchstaben a bis f

14. Welche Voraussetzungen für die Teilnahme am AIA werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Türkei nicht erfüllt?
Für welchen Zeitpunkt hat sich die Türkei grundsätzlich verpflichtet, am AIA teilzunehmen?

Die Türkei hatte sich grundsätzlich verpflichtet, ab dem Jahr 2018 am Finanzkonteninformationsaustausch nach dem gemeinsamen Meldestandard teilzunehmen. Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Türkei alle erforderlichen Notifikationen hinterlegt, um den Informationsaustausch im Jahr 2020 mit der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. Dessen ungeachtet gibt die Türkei an, aus technischen Gründen den Austausch unter anderem mit der Bundesrepublik noch nicht zum diesjährigen Austauschzeitpunkt durchführen zu können.

15. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung hinsichtlich des in den Medien geäußerten Vorwurfs, wonach die Türkei die Voraussetzungen für eine Teilnahme am AIA nicht erfüllt, da sie damit türkische Staatsangehörige, die in Deutschland Steuern hinterziehen, schützen möchte (vgl. <https://www.hr.de/presse/der-hr/2019/hr-informationen-tuerkische-regierung-liefert-keine-kontodaten-potentieller-steuersuender,tuerkei-steuerhint-erziehung-100.html>)?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Bundesregierung hat ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die angeführten technischen Hindernisse für die Durchführung des Informationsaustauschs von der Türkei bis Ende des Jahres 2020 überwunden werden.

16. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Schweizer Ständerates, wonach die Türkei im Rahmen der Offensive der türkischen Armee in Syrien in gravierender Weise das Völkerrecht verletzt habe, weshalb die Schweiz mit der Türkei vorerst keinen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten einführen wird (vgl. <https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/schweiz-legt-informationsaustausch-mit-tuerkei-aufs-eis/story/23444077>)?

Stimmt die Bundesregierung dieser Analyse zu, und aus welchen Gründen ist sie bereit bzw. nicht bereit, sich dieser Entscheidung anzuschließen?

Die Aufnahme des automatischen Finanzkonteninformationsaustausches nach dem gemeinsamen Meldestandard bestimmt sich nach den Voraussetzungen und Grenzen, die durch die Mehrseitige Vereinbarung und das Übereinkommen definiert werden, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sieht.

17. Welche Staaten, die sich zum AIA verpflichtet haben, müssen nach Kenntnis der Bundesregierung die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information) noch unterschreiben bzw. umsetzen (bitte tabellarisch darstellen)?

Von den Staaten, die sich dazu bekannt haben, ab dem Jahr 2020 am automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten teilzunehmen, muss nach Erkenntnissen der Bundesregierung noch folgender Staat die Mehrseitige Vereinbarung zeichnen: Peru.

18. Wie wird die OECD und wie wird die Bundesregierung nach Kenntnis des BMF darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein am AIA teilnehmendes Land gegen die vereinbarten Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte sowie rechtsstaatlicher Prinzipien, die u. a. in der sogenannten Mehrseitigen Vereinbarung verankert sind, verstößt bzw. verstoßen hat?

Nach § 5 Absatz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung unterrichtet jede zuständige Behörde das Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich über alle Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen, woraufhin das Sekretariat des Koordinierungsgremiums sämt-

liche zuständigen Behörden unterrichten wird, mit denen eine Austauschbeziehung wirksam ist.

19. Sollte aus Sicht der Bundesregierung ein sofortiges Moratorium zu einem weiteren Ausbau des AIA-Netzwerks angestoßen werden, um die zu übermittelnden hochsensiblen Steuerinformationen deutscher Steuerbürgerinnen und Steuerbürger zu schützen?

Welche Vorteile hätte aus Sicht der Bundesregierung ein solches Moratorium?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des AIA an das Ausland Informationen zu Finanzkonten übermittelt werden, die bei inländischen Finanzinstituten von Personen gehalten werden, die im Ausland steueransässig sind.

Die Bundesregierung hält ein hinreichendes Schutzniveau hinsichtlich der übermittelten Daten für gegeben und sieht keine Veranlassung für ein entsprechendes Moratorium.

Anlage 1

Kategorie	Staat/Gebiet	Anzahl der Datensätze		
		2016	2017	2018
EU Mitgliedstaaten	Österreich	299.005	598.939	617.211
	Belgien	83.015	122.878	134.450
	Bulgarien	7.412	15.710	
	Zypern	4.686	9.796	11.209
	Tschechien	62.044	97.652	120.640
	Dänemark	40.554	62.445	67.406
	Estland	1.427	3.132	5.315
	Spanien	118.566	207.740	271.514
	Finnland	9.893	18.081	23.076
	Frankreich ¹	281.665	444.294	674.717
	Vereinigtes Königreich	**	**	**
	Gibraltar	591	842	865
	Griechenland	66.646	153.059	155.844
	Kroatien	18.486	34.917	36.440
	Ungarn	28.751	49.616	55.119
	Irland	21.492	39.514	58.891
	Italien	93.167	164.440	319.834
	Litauen	2.633	8.748	10.888
	Luxemburg	40.972	67.365	76.093
	Lettland	2.663	6.814	11.094
	Malta	3.452	6.221	7.013
	Niederlande ²	155.808	244.718	270.739
	Polen	70.206	116.873	127.624
	Portugal	19.799	36.577	51.809
	Rumänien	14.833	27.581	35.074
	Schweden	43.065	72.928	81.053
	Slowenien	10.401	20.506	29.316
Slowakei	8.825	15.236	19.552	
	Summe³	<u>1.510.057</u>	<u>2.646.622</u>	<u>3.272.786</u>
Drittstaaten	Andorra		1.228	1.260
	Antigua und Barbuda			160
	Argentinien	9.805	29.180	29.255
	Aserbaidtschan		64.769	1.887
	Australien		64.769	67.163
	Barbados			265
	Brasilien		50.195	63.035
	Kanada		80.884	86.268
	Schweiz		877.487	850.207
	Cook Islands			56
	Chile		13.674	15.624
	Volksrepublik China		121.334	158.397
	Kolumbien	4.756	9.273	9.962
	Färöer	74	500	438
	Guernsey	185	486	526
	Grönland		74	84
	Hong Kong		14.418	15.478
	Indonesien		10.469	13.093
	Israel			27.852
	Isle of Man	*	*	*
Indien	21.598	40.759	81.522	
Island	36.408	40.484	42.514	

¹ Hierzu zählen auch Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Barthélemy.

² Hierzu zählen auch Bonaire, Sint Eustatius und Saba.

³ Summe ohne Vereinigtes Königreich.

Jersey	231	409	399
Japan		32.117	33.115
Südkorea	*	*	*
Liechtenstein	5.840	7.985	6.455
Monaco		2.337	3.066
Mauritius		12	1.427
Mexiko	13.420	27.958	38.494
Malaysia		9.337	11.105
Norwegen	21.429	34.352	37.253
Neuseeland		16.302	16.386
Panama			3.601
Pakistan		2.903	7.421
Russland		50.614	48.547
Saudi Arabien		8.033	9.256
Seychellen	217	437	400
Singapur		31.381	32.454
San Marino	34	59	81
Uruguay		4.448	4.093
Südafrika	27.759	47.109	48.073
Summe⁴	<u>141.756</u>	<u>1.631.007</u>	<u>1.766.672</u>
Gesamtsumme	<u>1.651.813</u>	<u>4.277.629</u>	<u>5.039.458</u>

Stand der Informationen, die sich aus der Tabelle ergeben: 5. Mai 2020.

Hinweis: Ein Leerfeld in der Tabelle bedeutet, dass wegen nicht aktivierter Austauschbeziehungen kein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten stattfand.

* Der Offenbarung dieser Angaben hat der betreffende Staat in Anwendung der Geheimhaltungsbestimmung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch widersprochen.

** Die Angaben werden mit der Einstufung als VS-VERTRAULICH an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersendet.

⁴ Summe ohne Isle of Man und Südkorea.

Anlage 2

Kategorie	Kontosaldo - Beträge in EUR				Summe Erträge - Beträge in EUR			
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2018
EU Mitgliedstaaten								
Österreich	9.699.419.650,06	16.171.064.062,82	18.235.686.507,66	1.694.484.028,41	2.977.431.183,85	3.963.500.101,36		
Belgien	2.430.106.892,15	3.637.124.376,32	3.256.008.040,38	570.115.235,60	622.575.599,65	536.422.410,68		
Bulgarien	124.916.526,77	312.654.463,02		16.729.777,37	26.421.026,67			
Zypern	828.181.389,72	1.096.375.813,35	1.290.646.815,11	66.643.117,03	143.945.803,92	273.240.139,68		
Tschechien	838.991.690,66	1.544.455.751,89	2.101.062.007,68	164.095.308,20	152.527.126,06	221.123.706,65		
Dänemark	1.255.704.325,22	1.419.534.210,56	1.450.621.282,00	268.232.420,68	341.827.875,83	141.134.773,55		
Estland	82.285.802,81	75.679.997,08	79.932.205,27	11.180.367,80	27.871.572,29	8.852.255,87		
Spanien	6.474.618.669,51	6.650.307.825,59	8.085.875.849,88	1.167.367.786,96	1.767.853.490,06	1.419.611.784,29		
Finnland	221.163.363,67	386.592.070,71	405.004.115,29	40.364.530,98	51.523.682,93	52.072.435,30		
Frankreich ¹	5.515.330.538,40	6.787.756.097,28	7.665.374.933,26	1.033.352.135,97	987.003.000,18	904.689.746,85		
Vereinigtes Königreich	**	**	**	**	**	**		
Gibraltar	55.620.672,36	1.038.737.545,17	73.741.036,88	302.607.472,26	731.848.234,56	8.110.188,19		
Griechenland	3.076.468.406,34	6.208.083.870,68	5.884.444.708,02	586.468.608,76	680.571.148,17	388.957.314,10		
Kroatien	236.793.740,68	443.221.421,57	467.492.768,56	26.128.552,45	45.531.780,02	61.310.596,87		
Ungarn	452.277.192,47	863.676.248,35	998.712.812,85	124.045.842,41	174.622.701,15	172.592.254,55		
Irland	4.324.867.047,27	4.239.999.673,79	3.358.424.985,40	511.996.195,77	1.293.616.309,93	1.190.018.530,55		
Italien	2.577.814.176,73	4.398.156.231,66	4.777.883.455,67	531.440.198,99	867.043.693,94	1.197.437.499,50		
Litauen	247.826.637,80	307.710.597,89	315.410.816,96	1.998.442,49	10.050.093,95	9.375.509,24		
Luxemburg	4.806.165.919,59	12.177.023.105,11	11.573.356.892,31	1.383.238.714,40	1.254.994.445,02	2.479.160.433,30		
Lettland	74.901.248,62	100.492.603,26	130.662.913,64	28.945.204,57	15.637.319,91	10.572.012,53		
Malta	432.656.480,56	690.152.559,31	740.549.531,48	154.794.441,52	282.586.761,38	298.487.076,56		
Niederlande ²	6.713.961.208,27	9.232.417.341,38	8.327.165.673,51	2.032.022.969,37	155.100.996.307,69	210.169.150.088,02		
Polen	869.956.383,52	1.476.334.878,88	1.597.125.076,24	83.377.771,60	234.775.438,69	108.278.735,45		
Portugal	624.939.815,13	1.096.348.569,14	1.240.280.994,60	142.562.362,71	427.710.358,86	566.091.689,13		

¹ Hierzu zählen auch Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Barthélemy.

² Hierzu zählen auch Bonaire, Sint Eustatius und Saba.

Rumänien	145.529.532,10	343.817.572,10	351.454.644,16	14.608.163,84	37.769.807,04	52.055.302,16
Schweden	703.005.858,55	1.251.017.567,42	1.478.111.331,04	87.221.701,24	183.096.563,47	162.377.408,42
Slowenien	183.413.252,12	311.058.151,79	265.168.247,39	106.069.981,79	113.364.037,94	81.226.452,00
Slowakei	130.372.917,40	241.213.513,00	755.336.842,09	34.899.293,81	41.342.970,54	24.936.499,37
Summe³	53.127.289.338,46	82.501.006.119,14	84.905.534.487,34	11.184.990.626,96	168.594.538.333,72	224.500.784.944,16
Drittstaaten						
Andorra		86.090.823,14	91.208.232,25		46.441.006,37	38.130.228,42
Antigua und Barbuda			9.372.049,97			4.097.128,80
Argentinien	866.629.198,11	1.847.143.019,96	1.561.088.005,81	358.397.285,31	539.221.261,91	353.483.784,95
Australien		1.322.471.353,02	1.263.263.356,53		200.304.234,67	186.706.597,84
Aserbaidschan			70.487.728,81			5.706.516,83
Barbados			13.495.680,77			256.771,06
Brasilien		1.778.693.042,15	1.626.311.101,14		401.469.456,63	350.931.703,12
Kanada		2.131.548.065,62	2.001.560.993,31		521.259.591,87	373.279.118,10
Schweiz		29.645.332.211,72	30.565.802.448,38		4.659.868.693,33	4.356.998.264,44
Cook Islands			9.384.769,65			6.981,06
Chile		592.647.891,72	579.480.112,91		176.679.586,79	120.412.004,20
Volksrepublik China		2.074.268.495,21	2.525.254.582,78		846.829.970,02	417.598.242,44
Kolumbien	105.278.144,00	239.634.560,28	223.885.290,42	22.708.395,04	75.786.824,66	51.538.196,38
Färöer	674.813,85	13.529.047,06	11.678.414,01	47.670,95	3.615.361,64	2.168.050,78
Guernsey	123.080.370,91	244.148.226,25	233.190.069,85	11.867.962,84	102.520.726,06	100.304.784,44
Grönland		1.803.025,82	5.599.741,08		8.384,46	219.916,24
Hong Kong		1.035.853.083,55	856.826.292,36		88.416.704,79	66.357.647,66
Indonesien		291.615.998,14	251.206.924,68		78.892.615,93	69.892.713,91
Israel			1.354.769.294,24			332.059.686,12
Isle of Man	*	*	*	*	*	*
Indien	193.151.659,06	539.318.772,65	442.266.641,14	26.988.370,10	57.340.321,07	45.295.670,44
Island	180.492.683,58	278.912.912,54	311.868.069,75	8.832.958,44	10.536.798,84	15.248.086,51
Jersey	318.812.327,76	375.044.343,65	289.803.253,98	27.004.735,05	87.444.847,57	12.959.681,99

³ Summe ohne Vereinigtes Königreich.

Japan	1.109.185.432,97	1.091.189.399,92	106.064.692,78	77.969.212,94
Südkorea	*	*	*	*
Liechtenstein	1.643.403.706,31	1.916.853.892,83	2.137.112.969,12	736.211.706,45
Monaco	647.883.624,14	1.559.092.463,85	128.876.943,38	303.587.798,31
Mauritius	2.377.090,74	78.568.892,85	764.193,25	18.467.217,77
Mexiko	604.449.779,22	1.323.171.292,68	1.475.184.605,75	277.480.087,70
Malaysia	243.517.853,84	492.726.189,59	62.893.752,34	71.926.592,15
Norwegen	273.827.314,34	650.996.500,37	170.494.027,89	57.466.700,39
Neuseeland	482.655.671,42	484.392.810,60	39.975.448,19	70.323.951,24
Panama		595.232.607,78		229.718.091,37
Pakistan	56.379.964,71	72.508.830,58	5.613.155,99	9.230.089,26
Russland	3.196.576.575,60	3.336.750.786,59	856.021.959,84	1.696.659.372,06
Saudi Arabien	466.205.639,98	570.232.009,78	273.130.263,18	314.634.882,08
Seychellen	21.813.316,68	22.853.381,07	7.721.044,41	4.738.043,84
Singapur	1.792.670.602,14	1.498.370.214,03	460.747.059,23	698.572.981,15
San Marino	6.425.746,16	8.195.795,87	10.140.196,70	45.407,01
Uruguay	370.939.317,51	384.471.955,22	133.448.026,23	95.803.364,01
Südafrika	1.043.405.531,45	1.639.380.818,35	1.747.684.695,48	144.698.399,89
Summe⁴	5.381.444.591,42	60.423.017.032,26	11.863.129.350,18	11.964.063.612,15
Gesamtsumme	58.508.733.929,88	138.928.904.445,86	180.457.667.683,90	236.464.848.556,31

Stand der Informationen, die sich aus der Tabelle ergeben: 5. Mai 2020.

Hinweis: Ein Leerfeld in der Tabelle bedeutet, dass wegen nicht aktivierter Austauschbeziehungen kein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten stattfand.

* Der Offenbarung dieser Angaben hat der betreffende Staat in Anwendung der Geheimhaltungsbestimmung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch widersprochen.

** Die Angaben werden mit der Einstufung als VS-VERTRAULICH an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersendet.

⁴ Summe ohne Isle of Man und Südkorea.

Anlage 3**Zeitplan für die Überprüfung der Anforderungen an Vertraulichkeit und Datensicherheit 2020 bis 2024**

2019	Q3-Q4	Estonia, Germany, Malta, San Marino, Singapore, Slovenia
2020	Q1	Belgium, Hungary, Qatar
	Q2	Italy, United Arab Emirates
	Q3	India, Ireland, Isle of Man, Turks and Caicos Islands
	Q4	The Bahamas, France, Guernsey, Mauritius, Netherlands
2021	Q1	Austria, Cayman Islands, Denmark, Spain
	Q2	Jersey, Liechtenstein, Lithuania, Slovak Republic, United Kingdom
	Q3	Bahrain, Greece, Korea, Kuwait, Luxembourg
	Q4	British Virgin Islands, Mexico, Norway, Panama, South Africa
2022	Q1	Finland, Gibraltar, Iceland, Poland, Portugal
	Q2	Anguilla, Antigua and Barbuda, Czech Republic, Sweden
	Q3	Australia, Brazil, Canada, Latvia, New Zealand
	Q4	Argentina, Bulgaria, Israel, Seychelles, Uruguay
2023	Q1	Faroe Islands, Greenland, Saudi Arabia, Turkey
	Q2	Croatia, Hong Kong (China), Indonesia, Japan, Marshall Islands
	Q3	China, Colombia, Malaysia, Monaco, Russia
	Q4	Andorra, Azerbaijan, Nauru, Pakistan
2024	Q1	Barbados, Chile, Switzerland
	Q2	Cook Islands
	Q3	-
	Q4	-

